



Verwaltungsstandpunkt zum Antrag-Nr. VII-A-10729-VSP-02

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Stammbaum:
VII-A-10729 CDU-Fraktion
VII-A-10729-ÄA-01 SPD-Fraktion
VII-A-10729-VSP-02 Dezernat
Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
Rechtskonformes Parken in der Karl-Heine-Straße ermöglichen

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
SBB Südwest	11.11.2024	Anhörung
FA Stadtentwicklung und Bau	12.11.2024	Vorberatung
Ratsversammlung	21.11.2024	Beschlussfassung

Vorschlag der Verwaltung: **Alternativvorschlag**

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Leipzig prüft die Einrichtung einer Parkordnung auf der südlichen Seite der Karl-Heine-Straße zwischen Erich-Zeigner-Allee und Kolbestraße.
2. Sollte eine Parkordnung möglich sein, wird diese begleitet von kleineren baulichen Maßnahmen, um das Befahren des Gehwegs zu verhindern und in Teilen die Aufenthaltsqualität zu verbessern.
3. Die Ausdehnung der bestehenden Tempo-30 Regelung wird geprüft.
4. Im Zuge der Komplexmaßnahme I-28 des Basismodul Hauptachsen werden die Belange des ruhenden Verkehrs unter der Maßgabe berücksichtigt, dass Konfliktsituationen mit dem fließenden Verkehr (Fußverkehr, Radverkehr, ÖPNV und KFZ-Verkehr) vermieden werden.

Räumlicher Bezug

West

Rechtliche Konsequenzen/Zusammenfassung

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre:

rechtswidrig nachteilig für die Stadt Leipzig keines von beidem

Die Anordnung zur Einrichtung einer Parkordnung obliegt der Verwaltung als Straßenverkehrsbehörde und kann daher nur als Prüfauftrag beschlossen werden. Dem entspricht der Alternativvorschlag des VSP. Ein Beschluss, bis zur etwaigen Legalisierung des Gehwegparkens auf die Ahndung von Parkverstößen zu verzichten, wenn keine

Feuerwehruzufahrt oder ähnliches behindert werden, ist ebenso rechtswidrig, da der Stadtrat nicht über die Ausübung des behördlichen Ermessens in der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten befinden kann.

I. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

II. Sachverhalt

1. Begründung des Vorschlags

Eine Beschlussfassung des Ursprungsantrags wäre rechtswidrig, da der Stadtrat weder über die Anordnung von Gehwegparken noch über die Ausübung des Ermessens bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten befinden kann. Bei Beidem handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung, für die allein der Oberbürgermeister zuständig ist.

Inhaltlich wurde bereits in der Beantwortung zu den zahlreichen diesbezüglichen Einwohneranfragen in der Ratssitzung am 19.9.2024 ausgeführt. Langfristig soll der entsprechende Straßenabschnitt umgestaltet werden, insbesondere zur behinderungsarmen Führung des Straßenbahnverkehrs. Die konkrete Ausgestaltung ist noch, auch unter Beteiligung der Öffentlichkeit und des Stadtrates, zu erarbeiten. Zwischenzeitliche Anpassungen können daher nur begrenzte, ggf. revidierbare Eingriffe sein. Derzeit wird dazu bereits die Möglichkeit geprüft, zumindest in Teilen das Parken zu ermöglichen.

Dabei gilt es jedoch, geltende Beschlüsse zu berücksichtigen. Dies betrifft in diesem Fall insbesondere den Stadtratsbeschluss [zum Energie- und Klimaschutzprogramm \(EKSP\) 2030 \(VII-DS-06102\)](#). Unter Beschlusspunkt 23 heißt es: *Die Stadtverwaltung untersucht bis Ende 2023 alle Gehwegabschnitte mit zugelassenem Gehwegparken (Zeichen 315) und prüft wie diese Parkstände in andere Angebote für den Umweltverbund überführt werden können. Für jeden Abschnitt, auf dem nach dieser Untersuchung weiterhin Gehwegparken erhalten bleiben soll, ist dem Stadtrat eine detaillierte Begründung mit den Abwägungsgründen in Form einer Einzelfallprüfung darzulegen.* Die nunmehr einzuleitende Prüfung für den Abschnitt der Karl-Heine-Straße hat sich - neben der Prüfung der straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit - an diesen Leitgedanken zu orientieren.

Eine Prüfung zur Anordnung von Tempo-30 im benannten Abschnitt, wie im ÄA-01 beantragt, wird erneut durchgeführt. Die Geschwindigkeitsbeschränkung zur Erhöhung der Schulwegsicherheit im Zusammenhang mit der Schule am Palmengarten konnte nach alter StVO nur im unmittelbaren Bereich der Schule angeordnet werden. Eine Ausdehnung in Richtung Plagwitzer Brücke kann nach nun erfolgtem Inkrafttreten der Novelle der StVO erneut geprüft werden, da jetzt auch hochfrequentierte Schulwege als neue Rechtsgrundlage für Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgenommen wurden.

2. Sachstandsbericht

entfällt

3. Zeitplan

Die Prüfung zur Einrichtung einer Parkordnung erfolgt bereits und wird von der Planung baulicher Maßnahmen begleitet. Die Prüfung zur Einrichtung von Tempo 30 wird in den kommenden Monaten eingeordnet.

In der derzeit laufenden Vorplanung der Komplexmaßnahme I-28 wird zudem Beschlusspunkt 3 des VSP berücksichtigt.

Anlage/n
Keine

